



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.09.11

Drucksachen-Nr.: V/538

Beschluss-Nr.: 324/22/11

Beschlussdatum: 22.09.11
m:

Gegenstand: Einfacher Bebauungsplan Nr. 74.3 "Alte Brauerei"
hier: 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja ☐

Nein ☐

Beratung im:

☒ 25.08.11 Hauptausschuss

☒ 08.09.11 Hauptausschuss

☐ Finanzausschuss

☐ Rechnungsprüfungsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐ Betriebsausschuss

☒ 29.08.11 Stadtentwicklungsausschuss

☐ Kulturausschuss

☐ Schul- und Sportausschuss

☐ Sozialausschuss

☒ 01.09.11 Umweltausschuss

☐

Neubrandenburg, 10.08.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“ für das Gebiet, begrenzt durch

im Norden:	die Datze,
im Osten:	die Ihlenfelder Straße,
im Süden:	den Bebauungsplan Nr. 74.2 "Wolgaster Straße,
im Westen:	die Demminer Straße.

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „alte Brauerei "sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer.

Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind Änderungen des Bebauungsplanentwurfs notwendig. Sie betreffen vor allem Auswirkungen der Planung der Trasse der Ortsumgehung Neubrandenburg und Änderungen der geplanten Erschließungsstraße im Zusammenhang mit der Anschlussbahn. Somit wird eine 2. Auslegung des geänderten Planentwurfs erforderlich.